

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich und deren Ausschuss
in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung
vom 15.10.2020

Änderungen:

[Beschluss vom 15.10.2020, kundgemacht am 16.10.2020.pdf](#)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft	2
§ 2 Wirkungskreis	2
§ 3 Organe und Ehrenpräsident	2
II. Plenarversammlung	3
§ 4 Einberufung und Tagesordnung	3
§ 5 Teilnahmerecht, Vertraulichkeit	3
§ 6 Versammlungsleitung	4
§ 7 Anträge	4
§ 8 Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung	5
§ 9 Protokoll, Anwesenheitsliste	5
III. WAHLEN	6
§ 10 Allgemeines	6
§ 11 Wahlkommission	6
§ 12 Wahldurchführung	7
§ 13 Wahlerfordernis	8
IV. Der Ausschuss	9
§ 14 Zusammensetzung	9
§ 15 Funktionsperiode	9
§ 16 Geschäftsführung des Ausschusses	10
§ 17 Ladungen, Vermittlungen Schiedsverfahren	10
§ 18 Anzeigen	11
§ 19 Präsident	11
§ 20 Kammerfunktionäre	12
§ 21 Kammerkanzlei	12
V. Besondere Agenden	12
§ 22 Eintragung in die Rechtsanwaltsliste	12
§ 23 Kanzleisitz	13
§ 24 Kammerkommissär und mittlerweiliger Substitut	13
§ 25 Rechtsanwaltsanwärter	14
§ 26 Beglaubigungsurkunde	15
VI. Verfahrenshilfe	16
§ 27 Bestellung	16
§ 28 Umbestellungen	17
§ 29 Befreiung von der Verfahrenshilfe	18
VII. Ausfertigungen	18
§ 30 Beschlüsse in Bescheidform	18
§ 31 Ausfertigung der Entscheidungen und Urkunden	19
VIII. Kammerbeiträge	19
§ 32 Deckung des Aufwandes	19
§ 33 Geldgebarung	19
IX Schlussbestimmungen	19
§ 34 Kundmachungen	20
§ 35 Inkrafttreten	20

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedschaft

Der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich mit dem Sitz in St.Pölten gehören alle Rechtsanwälte, die ihren Kanzleisitz im Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich haben und in die Liste der Rechtsanwälte dieser Kammer eingetragen sind, sowie alle Rechtsanwaltsanwärter, die bei den genannten Rechtsanwälten in praktischer Verwendung stehen und in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen sind, an. Sie sind Kammermitglieder.

§ 2

Wirkungskreis

- (1) Den Wirkungskreis der Rechtsanwaltskammer bestimmen die Rechtsanwaltsordnung vom 6.7.1868 Reichsgesetzblatt Nr.96 in der jeweils gültigen Fassung und die ihr nachfolgenden Gesetze.
- (2) In den Wirkungskreis der Rechtsanwaltskammer fällt insbesondere auch die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, Ansprüche auf Unterlassung wettbewerbswidrigen Verhaltens im Sinne des § 14 UWG geltend zu machen.

§ 3

Organe und Ehrenpräsident:

- (1) Die Rechtsanwaltskammer besorgt ihre Geschäfte durch ihre Organe. Diese sind die Plenarversammlung, der Ausschuss, der Präsident und der Disziplinarrat mit dem Kammeranwalt.
- (2) Die Plenarversammlung kann beschließen, dass einem früheren Präsidenten der Titel Ehrenpräsident verliehen wird. Der Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer ist berechtigt,
 - a) über Ersuchen des Ausschusses die Rechtsanwaltskammer bei Repräsentationsveranstaltungen zu vertreten und
 - b) solange er nicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet hat, bei den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

II. Plenarversammlung

§ 4

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Plenarversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach der Rechtsanwaltsordnung, dem Disziplinarstatut, dieser Geschäftsordnung und anderen Rechtsvorschriften in ihren Wirkungsbereich fallen.
- (2) Sie ist vom Präsidenten über Beschluß des Ausschusses oder über Verlangen eines Zehntels der Kammermitglieder einzuberufen.
- (3) Die Tagesordnung sowie Ort, Tag und Stunde werden vom Ausschuss festgelegt. In diese Tagesordnung sind die von mindestens fünf Kammermitgliedern gemäß § 7 Abs. 3 GeO schriftlich verlangten bzw. die von der vorangegangenen Plenarversammlung beschlossenen Verhandlungsgegenstände aufzunehmen.
- (4) Die ordentliche Plenarversammlung findet einmal jährlich statt.
- (5) Die außerordentlichen Plenarversammlungen werden entweder über Beschluß des Ausschusses oder über Verlangen von wenigstens einem Zehntel der Kammermitglieder oder über Beschluß einer Plenarversammlung unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen.
- (6) Die Plenarversammlung ist in allen Fällen durch den Präsidenten auf einen Termin, der innerhalb von 2 Monaten ab Beschlußfassung oder Eingang des Verlangens liegt, anzuberaumen.
- (7) Die Einberufung der Plenarversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes. Dabei ist ebenso mitzuteilen, ob der Ausschuss eine Briefwahl oder eine schriftliche Abstimmung beschlossen hat. Die Einladungen müssen spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben oder mittels ERV übermittelt werden.

§ 5

Teilnahmerecht, Vertraulichkeit

- (1) Die Plenarversammlung ist nicht öffentlich, und nur stimmberechtigten Kammermitgliedern, und dem Kammerpersonal zugänglich.
- (2) Der Ausschuss kann jedoch ehemaligen Rechtsanwälten, welche eine Pension aus der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer beziehen, die Teilnahme als Zuhörer gestatten. Diesen kommt jedoch ein Stimmrecht nicht zu.
- (3) Die Plenarversammlung kann Beschlüsse oder Verhandlungspunkte für vertraulich erklären. In diesem Fall sind die Mitglieder zur Wahrung der Geheimhaltung als Standespflicht gegenüber Nichtkammermitgliedern verhalten.

§ 6

Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Plenarversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Präsidenten-Stellvertreter, bei mehreren Präsidenten-Stellvertreter der an Lebensjahren älteste Präsidenten-Stellvertreter und wenn auch diese verhindert sind, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Ausschusses. Ist auch kein Mitglied des Ausschusses anwesend, führt das an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied der Plenarversammlung den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet, vertagt und schließt die Plenarversammlung. Er kann einen Ruf zur Sache und einen Ordnungsruf erteilen und das Wort entziehen.
- (3) Über Antrag eines stimmberechtigten Kammermitgliedes ist über den Schluß der Wechselrede sogleich abzustimmen. Ist der Antrag auf Schluß der Wechselrede angenommen, so hat der Vorsitzende einem Redner gegen den Antrag und als letzten einem Vertreter der Antragsteller das Wort zu erteilen. Sodann ist abzustimmen.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Inhalt des Antrages bekanntzugeben.

§ 7

Anträge

- (1) Die Plenarversammlung beschließt nur über Anträge, die in der Tagesordnung enthalten sind.
- (2) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden nur dann behandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gebilligt wird. Der Antragsteller hat die Dringlichkeit zu behaupten und ist allenfalls nach Anhörung eines gegen die Dringlichkeit anzuhörenden Teilnehmers unverzüglich über die Frage der Dringlichkeit abzustimmen. Über den Antrag wird erst dann abgestimmt, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gebilligt wurde.
- (3) Alle anderen Anträge, welche sich auf einen Gegenstand beziehen, der nicht in der mit der Einberufung versendeten Tagesordnung aufscheint, werden nur dann behandelt, wenn sie mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Plenarversammlung mit der persönlichen Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Kammermitgliedern schriftlich in der Rechtsanwaltskammer eingebracht wurden.

(4) Anträge die per Fax fristgerecht einlangen, werden nur dann behandelt, wenn das Original mit den erforderlichen Unterschriften spätestens 2 Tage nach Ablauf der Frist zu oben (3) in der Rechtsanwaltskammer eingelangt ist.

(5) Bei Wahlen oder Abstimmungen die mit Briefwahl entschieden werden sind Dringlichkeitsanträge und Änderungsanträge in der Plenarversammlung jedenfalls unzulässig.

(6) Sollten schriftlicher Anträge gemäß § 7 Abs. 3 GO rechtzeitig eingelangt sein, ist spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Plenarversammlung die endgültige Tagesordnung an die Kammermitglieder per email zu versenden.

§ 8

Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

(1) Die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung der Plenarversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung und dieser Geschäftsordnung.

(2) Sofern im Gesetz oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Plenarversammlung beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Kammermitglieder an den Wahlen oder Abstimmungen teilnimmt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Zur Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer und des Ausschusses sowie über die Satzung der Versorgungseinrichtung ist jedoch die Teilnahme von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Kammermitglieder erforderlich.

(4) Abgestimmt wird durch Handaufheben mit Gegenprobe. Auf Verlangen von mindestens 10 Stimmberechtigten muß die Abstimmung schriftlich, namentlich oder geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden.

(5) Stimmberechtigt sind alle Kammermitglieder. Diese haben nur eine Stimme, die persönlich auszuüben ist. Die Gewichtung der Stimmen der Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltsanwärter ergibt sich aus § 24 Abs 3 RAO.

(6) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei Ermittlung von Mehrheiten nicht zu berücksichtigen.

(7) Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Er entscheidet nur im Fall der Stimmengleichheit.

§ 9

Protokoll, Anwesenheitsliste

(1) Über jede Plenarversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. In die Anwesenheitsliste sind auch jene Mitglieder aufzunehmen, die rechtzeitig vom Stimmrecht per Briefwahl Gebrauch gemacht haben.

Bei persönlicher Teilnahme eines Mitgliedes an der Plenarversammlung, ist die allenfalls davor abgegebene Stimme in Form der Briefwahl ungültig und das verschlossene Kuvert vor der Auszählung zu vernichten.

(2) Der Vorsitzende bestimmt hiezu einen oder mehrere Schriftführer aus den anwesenden stimmberechtigten Kammermitgliedern oder aus dem Personalstand der Kammerkanzlei. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(3) Das Protokoll ist in Kürze zu führen (Resümeeprotokoll). Es hat Anträge in ihrem Wortlaut sowie die Abstimmungsart und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

(4) Das Protokoll über die Vollversammlung ist im internen Bereich der Homepage der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich (www.raknoe.at) zu veröffentlichen. Der Zeitpunkt der Auflage ist auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer NÖ kundzumachen und ebenso allen eingetragenen Rechtsanwälten mit E-Mail bekannt zu geben.

(5) Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung der Auflage beim Präsidenten einzubringen. Über diese Einwendungen entscheidet die nächste Plenarversammlung.

III. WAHLEN

§ 10

Allgemeines

(1) Ist für eine Plenarversammlung auf der Tagesordnung der Tagesordnungspunkt Wahlen angesetzt, so sind die stimmberechtigten Kammermitglieder mit der Einladung zur Plenarversammlung zur Einbringung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

(2) Der Ausschuss ist berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen.

§ 11

Wahlkommission

(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Stimmabgabe ist eine Wahlkommission in der Plenarversammlung zu wählen.

(2) Die Wahlkommission besteht aus nicht dem Kreis der Wahlkandidaten angehörenden Stimmzählern in ungerader Zahl, mindestens aber aus drei Stimmzählern.

- (3) Die Stimmzähler werden über Vorschlag des Vorsitzenden von der Plenarversammlung gewählt. Den Obmann der Wahlkommission bestimmt der Vorsitzende der Plenarversammlung aus dem Kreis der gewählten Stimmzähler.
- (4) Die gewählten Stimmzähler entscheiden mit einfacher Mehrheit. Der Obmann der Wahlkommission hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.

§ 12

Wahldurchführung

- (1) Die Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln, die der Ausschuss auflegt und auf denen die einzelnen Wahlvorschläge ersichtlich sind.
- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Beginn und Schluß der Stimmabgabe sind vom Vorsitzenden in der Plenarversammlung zu verkünden. Der Schluß der Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden 10 Minuten vorher anzukündigen.
- (4) Der Vorsitzende hat die Anzahl der an der Wahl Teilnehmenden unmittelbar nach Schluß der Stimmabgabe auf Grund der Anwesenheitsliste und der eingelangten Wahlkuverts festzustellen und dem Obmann der Stimmzähler bekanntzugeben. Dabei ist im Fall der Briefwahl die Zahl der Briefwähler hinzuzurechnen.
- (5) Das Ergebnis der Stimmabgabe wird von den Stimmzählern in einem Protokoll beurkundet, welches die Anzahl der Anwesenden (im Fall einer Briefwahl zuzüglich der Anzahl der Briefwähler) sowie die Anzahl der abgegebenen, der leeren und ungültigen Stimmzetteln sowie die Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen, getrennt nach Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern enthält.
- (6) Das Protokoll ist vom Obmann und von allen Stimmzählern zu unterfertigen. Der Obmann berichtet dem Vorsitzenden der Plenarversammlung über das Ergebnis der Stimmabgabe.
- (7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Vorsitzenden unmittelbar in der Plenarversammlung verkündet. Es ist vom Präsidenten im Österreichischen Anwaltsblatt kundzumachen und den im § 25 Abs. 5 RAO und § 59 Abs. 2 DSt genannten Stellen mitzuteilen.
- (8) Soweit im Gesetz die Art der Wahldurchführung nicht zwingend vorgeschrieben ist, kann auch die Wahl offen und ohne Stimmzetteln einzeln oder gemeinsam erfolgen.
- (9) Bei Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von Plenarversammlungen findet über Antrag des Ausschusses eine Briefwahl und eine Briefabstimmung gemäß § 24a RAO und § 27 Abs. 5 RAO statt.

§ 12a

Briefwahl

(1) Die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes mittels Briefwahl ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Plenarversammlung bekannt zu geben.

(2) Mitglieder, die ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl auszuüben beabsichtigen, haben dies der Rechtsanwaltskammer spätestens 3 Wochen vor der Plenarversammlung schriftlich bekanntzugeben. Die Rechtsanwaltskammer hat diesen Mitgliedern alle maßgeblichen Unterlagen gemäß § 24 a (1) RAO spätestens 10 Tage vor der Plenarversammlung zu übermitteln.

Das Briefwahlkuvert muss spätestens am Tag vor der Plenarversammlung im Kammeramt einlangen, um bei der Stimmabgabe berücksichtigt zu werden.

(3) Die abgegebenen Kuverts sind erst nach Schluss der Stimmabgabe der Auszählung zuzuleiten.

Sofern ein Kammermitglied trotz Abgabe eines Stimmkuverts vor Schluss der Stimmabgabe bei der Plenarversammlung erscheint, ist das Wahlkuvert ungeöffnet zu vernichten und dem Mitglied die persönliche Stimmabgabe zu ermöglichen.

(4) Sofern beabsichtigt ist, neben Wahlen auch über diverse Anträge an die Plenarversammlung schriftlich abzustimmen, sind diese Anträge zeitgleich den Mitgliedern zu übermitteln, die sich für die Briefwahl angemeldet haben.

§ 13

Wahlerfordernis

(1) Der Präsident, die Präsidenten-Stellvertreter werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kammermitglieder gewählt.

(2) Wird bei dem ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so gelangen diejenigen, welche in diesem Wahlgang die relativ meisten Stimmen erhielten, in die engere Wahl.

(3) Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte der Anzahl der zu Wählenden. Jede Stimme, die bei dieser Wahl auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist ungültig.

(4) Werden mehrere Wahlgänge notwendig, und findet eine Briefwahl statt, ist die Plenarversammlung auf einen neuen Termin zu vertagen.

(5) Alle anderen als die im Abs.1 genannten Kammerfunktionäre werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(6) Der Präsident, die Präsidenten-Stellvertreter und der Präsident des Disziplinarrates sind einzeln in getrennten Wahlgängen zu wählen.

- (7) Gemeinsam können gewählt werden,
- a) die anderen Ausschussmitglieder, die Mitglieder des Disziplinarrates, der Kammeranwalt und seine Stellvertreter, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und
 - b) alle anderen vom Ausschuss zu wählenden Funktionäre, wie die Anwaltsrichter, die Prüfungskommissäre für die Rechtsanwaltsprüfung, die Rechnungsprüfer und die Ersatzmänner, die fachkundigen Laienrichter nach § 23 ASGG etc.

IV. Der Ausschuss

§ 14

Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer sollen sich tunlichst nach dem Verhältnis der Rechtsanwälte der einzelnen Landesgerichtssprengel zur Gesamtzahl der stimmberechtigten Rechtsanwälte bestimmen.
- (2) In diesem Verhältnis sollen die Mitglieder aus den einzelnen Landesgerichtssprengel gewählt werden.

§ 15

Funktionsperiode

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die jeweils gesetzlich zulässige Dauer gewählt.
- (2) Im Falle einer Neuwahl des gesamten Ausschusses sind nach Ablauf der ersten auf diese Neuwahl folgenden ordentlichen Plenarversammlung 3 Ausschussmitglieder und nach Los ein Präsidenten-Stellvertreter, im zweiten Jahr 3 Ausschussmitglieder und der andere Präsidenten-Stellvertreter, im dritten Jahr 3 Ausschussmitglieder und im vierten Jahr die übrigen Ausschussmitglieder und der Präsident neu zu wählen.
- (3) Im ersten und zweiten Jahr nach einer Neuwahl des gesamten Ausschusses entscheidet über die Neuwahl von je 4 Ausschussmitgliedern das Los. In den folgenden Jahren ist der Ablauf der Funktionsdauer für die Neuwahl entscheidend.
- (4) Die Auslosung ist in einer Sitzung des Ausschusses vorzunehmen.
- (5) Wenn Ausschussmitglieder während der Funktionsdauer ausscheiden, werden sie durch Ersatzwahlen für deren restliche Amtsdauer ersetzt.
- (6) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Geschäftsführung des Ausschusses

- (1) Nach jeder Wahl wird in der ersten Ausschusssitzung die Geschäftsverteilung vorgenommen. Die Abteilungen und deren Mitglieder werden festgesetzt und die im § 26 (2) RAO genannten Agenden verteilt. Jede Abteilung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon zumindest eines der Präsident oder ein Präsidenten-Stellvertreter ist. Diese sind Vorsitzende der Abteilungen.
- (2) In ihrer ersten Sitzung hat die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung das für die Ausstellung der Beglaubigungsurkunde (§ 28 Abs.1 lit. b RAO) und, wenn eine sofortige Beschlußfassung erforderlich ist, das für die Bestellung gem. §§ 28 Abs. 1 lit. h und 45 oder 45a RAO befugte Mitglied der Abteilung zu bestimmen (§ 26 Abs. 4 RAO)
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses und seiner Abteilungen finden nach Bedarf statt. Der Präsident beruft die Sitzungen des Ausschusses, der Vorsitzende die Sitzungen der Abteilungen ein.
- (4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses führt der Präsident, in seinem Verhinderungsfall findet § 6 Abs. 1 sinngemäß Anwendung. Den Vorsitz in den Sitzungen der Abteilungen führt der nach der Geschäftsverteilung zuständige Vorsitzende, In seinem Verhinderungsfall führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- (5) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Plenum. Die Abteilungen beschließen in Sitzungen, an denen die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Ausschussmitglieder teilnehmen. Das Plenum und die Abteilungen sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.
- (6) Beschlüsse des Ausschusses und der Abteilung können in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Wege oder per Fax oder auf elektronischem Weg unter Verwendung der elektronischen Anwaltssignatur gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn
 - a) alle Ausschussmitglieder der Beschlussfassung in dieser Form vorab zugestimmt haben und
 - b) dies gemäß dem Beschlussinhalt aus zeitlichen Gründen notwendig ist.

§ 17

Ladungen, Vermittlungen Schiedsverfahren

- (1) Jeder Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter ist verpflichtet, einer Vorladung des Ausschusses oder des mit der Sache betrauten Ausschussmitgliedes Folge zu leisten und abgeforderte Äußerungen und Erklärungen verantwortlich zu erstatten. Die unentschuldigte Nichtbeachtung der Aufträge und Vorladungen

des Ausschusses ist dem Disziplinarrat zur weiteren Behandlung anzuzeigen (§ 26 RL-BA 2015).

(2) Sind Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und einer Partei entstanden, kann der Präsident, der Ausschuss oder ein dazu bestimmtes Ausschussmitglied eine gütliche Austragung versuchen (§ 21 RL-BA 2015).

(3) Der Ausschuss oder der Präsident können auf Grund eines Schiedsvertrages zur Bestellung eines Schiedsrichters, des Obmannes eines Schiedsgerichtes oder zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes zur Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsanwärtern oder zwischen ihnen und einer Partei angerufen werden.

§ 18

Anzeigen

(1) Bei der Rechtsanwaltskammer schriftliche eingebrachte, zur geschäftsmäßigen Behandlung geeignete Beschwerden und Anzeigen gegen einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter sind durch den Ausschuss in Wahrnehmung der Aufsichtspflicht (§ 23 RAO) zu erledigen. Diese sind dem Betroffenen mit dem Auftrag zuzustellen, sich darüber binnen einer im Einzelfall zu bestimmenden Frist schriftlich zu äußern. Der Ausschuss kann den Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter durch ein Mitglied des Ausschusses vernehmen lassen.

(2) Besteht der begründete Verdacht eines Disziplinarvergehens, hat der Ausschuss den Kammeranwalt zu verständigen.

(3) Der Ausschuss kann dem Kammeranwalt die Disziplinarverfolgung auftragen, ihm den Auftrag erteilen, Vorstellung gegen einen Rücklegungsbeschuß, Beschwerde gegen Beschlüsse und Berufung gegen Erkenntnisse des Disziplinarrates einzulegen (§§ 21, 22 DSt).

§ 19

Präsident

(1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte, er vertritt die Rechtsanwaltskammer und den Ausschuss nach außen. Er hat die Beschlüsse der Plenarversammlung und des Ausschusses zu vollziehen und ihre Durchführung zu überwachen.

(2) Dem Präsidenten obliegt die Aufsicht über das Kammeramt. Er überwacht die Erledigung der Geschäftsstücke. Er bestimmt die Sitzungen des Ausschusses, führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

(3) In Verhinderung des Präsidenten gilt § 6 Abs. 1 sinngemäß.

§ 20

Kammerfunktionäre

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses und alle übrigen Funktionäre üben ihre Funktion grundsätzlich unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz von Barauslagen und Reisekosten.
- (2) Der Ausschuss bestimmt die Richtlinien für den Ersatz von Barauslagen und Reisekosten.

§ 21

Kammerkanzlei

- (1) Die Kanzleigeschäfte der Rechtsanwaltskammer werden durch die Kammerkanzlei besorgt.
- (2) Die Organisation der Kammerkanzlei bestimmt der Ausschuss. Soweit die Organisation der Kammerkanzlei auch den Disziplinarrat betrifft, wird sie im Einvernehmen mit dem Disziplinarrat bestimmt.
- (3) In der Kammerkanzlei ist eine gemeinsame Einlaufstelle für alle Organe der Kammer einzurichten.
- (4) Die Kammerkanzlei führt unter Aufsicht des Ausschusses die Liste der Rechtsanwälte, der Rechtsanwaltsanwärter und der Gesellschaften gemäß § 1a RAO.
- (5) Für die Kanzleiniederlassungen gem. § 7a RAO sind eigene Listen anzulegen.

V. Besondere Agenden

§ 22

Eintragung in die Rechtsanwaltsliste

- (1) Das nach der Rechtsanwaltsordnung vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte abzulegende Gelöbnis ist in die Hand des Präsidenten oder eines Präsidenten-Stellvertreters abzulegen.
- (2) Die Ablegung des Gelöbnisses ist zu beurkunden.
- (3) Der Ausschuss stellt auf Antrag und auf Kosten des Kammermitgliedes eine amtliche Legitimation für die Mitglieder der Kammer aus. Sie enthält den Namen, das Geburtsdatum und den Kanzleisitz des Kammermitgliedes, im Falle von Rechtsanwaltsanwärtern den Kanzleisitz des Ausbildungsrechtswaltes und ist zu versehen mit dem Lichtbild und der Unterschrift des Kammermitgliedes.
- (4) Die Legitimation ist vom Kammermitglied in der Kammerkanzlei zu beheben und im Falle des Ausscheidens aus der Kammer an den Ausschuss zurückzustellen.

§ 23

Kanzleisitz

- (1) Rechtsanwälte, die in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich eingetragen sind sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Kanzleianschrift, allfälliger Fernsprech-, Telekommunikationsnummern (Telex, Telefax, Teletex, email, homepage etc.) sowie ihre DVR. Nummer dem Ausschuss mitzuteilen.
- (2) Rechtsanwälte, die in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich eingetragen sind, welche in den Sprengel einer anderen Kammer zu übersiedeln beabsichtigen, haben dies unter Bekanntgabe des neuen Kanzleisitzes und des Übersiedlungstermines vor Vollzug der Übersiedlung dem Ausschuss anzuzeigen (§ 21 RAO).
- (3) Den Vollzug der Übersiedlung hat der Anwalt sowohl dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich als auch dem Ausschuss der Kammer, in deren Sprengel der neu gewählte Kanzleisitz liegt, anzuzeigen, worauf die Löschung aus der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich erfolgt.
- (4) Rechtsanwälte, die in den Sprengel der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich zu übersiedeln beabsichtigen, haben dies vorher dem Ausschuss dieser Kammer unter Bekanntgabe des in Aussicht genommenen Sitzes ihrer Kanzlei und des Übersiedlungstermines mitzuteilen und darzutun, dass ihre Übersiedlung dem Ausschuss ihrer bisherigen Kammer mitgeteilt wurde.
- (5) Der Anzeige von der vollzogenen Übersiedlung ist die vorgeschriebene Stempelgebühr für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste anzuschließen.
- (6) Die Verlegung des Kanzleisitzes innerhalb des Kammersprengels ist vom Rechtsanwalt unter Bekanntgabe des in Aussicht genommenen neuen Kanzleisitzes und des Übersiedlungstermines vor dem Vollzug anzuzeigen.
- (7) Wird die Übersiedlung nicht termingemäß durchgeführt oder dem Ausschuss vor dem vorgesehenen Übersiedlungstermin kein späterer Übersiedlungstermin bekanntgegeben, gilt die Anzeige als zurückgezogen.
- (8) Die Übersiedlungsanzeige bleibt auch dann aufrecht, wenn vor Ablauf des Übersiedlungstermines oder gleichzeitig mit Bekanntgabe eines neuen Übersiedlungstermines der ursprünglich bekanntgegebene Kanzleisitz innerhalb desselben oder des gewählten Kammersprengels geändert wird.

§ 24

Kammerkommissär und mittlerweiliger Substitut

- (1) Der Ausschuss hat, sofern die Voraussetzungen für die Bestellung eines Kammerkommissärs oder mittlerweiligen Substituten vorliegen, diesen zu bestellen (§§ 28 Abs.1 lit. h, 34a Abs. 1 und 2 RAO, § 69 DSt.).
- (2) Wird von einem anderen Rechtsanwalt innerhalb einer Woche nach dem Eintritt des Erlöschens oder Ruhes gemäß § 34a (5) RAO bei der Rechtsanwaltskammer angezeigt, dass er die ansonsten einem Kammerkommissär zukommenden Aufgaben übernimmt, hat die Bestellung des Kammerkommissärs zu unterbleiben oder ist

dieser seiner Funktion zu entheben, sofern keine Bedenken gegen die Besorgung der Aufgaben durch diesen Rechtsanwalt bestehen.

(3) Der gemäß § 34a (2) RAO bestellte Kammerkommissär wird als Organ der Rechtsanwaltskammer tätig und hat die Rechtsanwaltskammer über den Ablauf seiner Tätigkeit schriftlich bei Bedarf zu informieren. Sobald der Kammerkommissär die ihm zukommenden Aufgaben erfüllt hat, ist ein schriftlicher Abschlussbericht zu erstatten und ist in der Folge der Kammerkommissär von seiner Funktion zu entheben.

(4) Sofern die dem Kammerkommissär gemäß § 34b (3) RAO zustehenden Kosten von diesem beim Rechtsanwalt (dessen Rechtsnachfolger) innerhalb angemessener Frist nicht einbringlich gemacht werden können, hat die Rechtsanwaltskammer einen Pauschalbeitrag unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit unter Bedachtnahme auf allfällige mit der Bestellung verbundenen Vorteile für den Kammerkommissär, in angemessener Höhe festzusetzen.

(4) Von der Plenarversammlung ist der Höchstbetrag für den von der Rechtsanwaltskammer zu leistenden Pauschalbeitrag festzusetzen. Der zu leistende Pauschalbeitrag darf den Höchstbetrag nicht übersteigen und sind diese Pauschalbeiträge aus den für Verwaltungsauslagen der Kammer zur Verfügung stehenden Mitteln zu tragen. Der Ersatzanspruch des Kammerkommissärs gegen den Rechtsanwalt (dessen Rechtsnachfolger) geht im Umfang der Zahlung auf die Rechtsanwaltskammer über.

§ 25

Rechtsanwaltsanwärter

(1) Dem Ausschuss obliegt die Aufsicht über die Rechtsanwaltsanwärter. Er hat die Voraussetzungen für ihre Eintragung, die Art ihrer Verwendung und die Gesetzmäßigkeit der Praxis zu überprüfen, zu diesem Zwecke Erhebungen zu pflegen und gegebenenfalls entsprechende Aufträge zu erteilen.

(2) Auf Antrag des Rechtsanwaltes ist für den bei ihm eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter ein Vertretungsausweis (Legitimationsurkunde) auszustellen, der den Namen des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters, den Umfang der Vertretungsbefugnis durch Anführung der gesetzlichen Bestimmungen und die Unterschrift des Rechtsanwaltsanwärters enthält. Beim Ausscheiden des Rechtsanwaltsanwärters aus der bisherigen Verwendung ist die Legitimationsurkunde an den Ausschuss zurückzustellen.

(3) Die Ausstellung einer Legitimationsurkunde zur Vertretung mehrerer Rechtsanwälte ist auch dann unzulässig, wenn diese in Kanzleigemeinschaft stehen.

(4) Findet der Ausschuss, dass bei dem antragstellenden Rechtsanwalt die Voraussetzungen für die Ausbildung eines Rechtsanwaltsanwärters nicht gegeben sind oder die von einem Rechtsanwaltsanwärter zurückgelegte Praxis den

gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, so hat er im ersten Fall die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter, im zweiten Fall die Praxisbestätigung zu verweigern.

§ 26

Beglaubigungsurkunde

- (1) auf Antrag des Rechtsanwaltes kann für die bei ihm angestellten Rechtsanwaltsgehilfen ein Vertretungsausweis ausgestellt werden. Der Antrag hat die jeweils vom Ausschuss geforderten Angaben zu enthalten und ist vom Rechtsanwaltsgehilfen mitzufertigen. Die Beglaubigungsurkunde hat den Namen des Rechtsanwaltes oder Rechtsanwaltspartnerschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung und des Rechtsanwaltsgehilfen zu enthalten. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Beglaubigungsurkunde an den Ausschuss zurückzustellen.
- (2) Der Ausschuss führt über die von ihm ausgestellten Beglaubigungsurkunden ein Verzeichnis, in dem der Tag der Erteilung und des Erlöschens des Vertretungsrechtes einzutragen ist.
- (3) Der Ausschuss erteilt die Beglaubigungsurkunde nach freiem Ermessen. Er kann sie jederzeit zurücknehmen.

VI. Verfahrenshilfe

§ 27

Bestellung

- (1) Die Bestellung von Rechtsanwälten zu Vertretern im Rahmen der Verfahrenshilfe in Zivil- und Strafsachen, in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht sowie in Verfahren vor dem VwGH und VfGH und die Bestellung zum Amtsverteidiger erfolgt durch die nach der Geschäftsverteilung des Ausschusses zuständige Abteilung des Ausschusses und in den Fällen des § 26 Abs. 4 RAO, wenn eine sofortige Beschlussfassung erforderlich ist, von dem von der Abteilung dazu bestimmten Mitglied.
- (2) Für die Bestellung von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern werden für jeden Gerichtshofsprengel folgende Listen geführt, in denen die Rechtsanwälte gemäß ihrem Familiennamen in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen werden.
 - a) Für gerichtliche Strafverfahren, wird die Liste aus allen Rechtsanwälten, die in dem betreffenden Gerichtshofsprengel ihren Kanzleisitz haben, gebildet.
 - b) In allen anderen gerichtlichen Strafverfahren, in Zivilverfahren (Zivilprozesse, Ausserstreitsachen, Exekutionsverfahren), in Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sowie für Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, wird die Liste aus allen Rechtsanwälten, die in dem betreffenden Gerichtshofsprengel ihren Kanzleisitz haben, in der Form gebildet, dass ihre alphabetische Reihenfolge sich nach der Zugehörigkeit zu dem Bezirksgericht richtet, in deren Sprengel die Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz haben.
- (3) In Haftsachen, erfolgt die Bestellung in der vorgegebenen Reihenfolge gemäß der im Abs. 2 lit. a angeführten Liste. Rechtsanwälte, die ihren Kanzleisitz in den Sprengeln der Bezirksgerichte Bruck/Leitha, Hainburg/Donau, Laa/Thaya, Retz, Schwechat, Zistersdorf und Mistelbach (alle LG Korneuburg), der Bezirksgerichte Gmünd und Waidhofen/Thaya (LG Krems), Amstetten, Haag, Waidhofen/Ybbs und Scheibbs (alle LG St. Pölten) haben, wird in diesen Haftsachen jede Bestellung doppelt angerechnet.
- (4) Bei Bestellungen im Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof oder dem Landesverwaltungsgericht wird der zu bestellende Rechtsanwalt in alphabetischer Reihenfolge aus dem Kreis der Rechtsanwälte entnommen, die ihren Kanzleisitz in dem Sprengel des Bezirksgerichtes haben, in welchem die Partei ihren Wohnort oder Aufenthaltsort hat.
- (5) In den im Abs. 2 lit. b angeführten Verfahren ist aus der dafür geführten Liste unter Beachtung der alphabetischen Reihenfolge und einer möglichst gleichmäßigen Bestellung aller Rechtsanwälte eines Gerichtshofsprengels nach folgenden Grundsätzen vorzugehen. Der zu bestellende Rechtsanwalt ist aus dem

Kreis der Rechtsanwälte zu entnehmen, die ihren Kanzleisitz in dem Sprengel des Gerichtshofes 1. Instanz haben, in welchem der Ort der vorzunehmenden Tätigkeit gelegen ist. Die örtlichen Verhältnisse sind jedoch insofern zu berücksichtigen, als unter Wahrung der gleichmäßigen Heranziehung aller Rechtsanwälte ein Rechtsanwalt vorgezogen wird, der seinen Kanzleisitz in dem Bezirksgerichtssprengel hat, in welchem die Tätigkeit vorzunehmen ist oder in einem diesem benachbarten Bezirksgerichtssprengel.

- (6) Im Falle der Verhinderung hat der bestellte Rechtsanwalt für seine Stellvertretung rechtzeitig Vorsorge zu treffen.
- (7) Die zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwälte haben bis zum 31.3. eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr dem Ausschuss vollständige Kostennoten über die von ihnen erbrachten Leistungen in der Verfahrenshilfe in dem betreffenden Kalenderjahr vorzulegen, unabhängig davon, ob das Verfahren bereits abgeschlossen ist. Der Ausschuss kann bestimmen, dass eine Verfahrenshilfe nur dann angerechnet wird, wenn darüber auch ordnungsgemäß abgerechnet wurde.

§ 28

Umbestellungen

- (1) Eine Umbestellung eines bestellten Verfahrenshelfers ist zulässig, wenn ein übereinstimmender Umbestellungsantrag der Verfahrenshilfepartei, des bestellten Verfahrenshelfers und eines an dessen Stelle zu bestellenden Verfahrenshelfers vorliegt.
- (2) Ersuchen auf Bestellung eines bestimmten Rechtsanwaltes zum Verfahrenshelfer außerhalb der gem. § 27 festgelegten Reihenfolge, kann unter Wahrung der gleichmäßigen Heranziehung der Kammermitglieder zu Verfahrenshelfern entsprochen werden, wenn diesbezüglich gleichlautende Erklärungen der Verfahrenshilfepartei und des gewünschten Rechtsanwaltes vorliegen (§ 67 ZPO, § 42 StPO).
- (3) Dem durch die Umbestellung enthobenen Rechtsanwalt ist die nächstfolgende Vertretung im Sprengel seines Gerichtshofes zuzuteilen.

§ 29

Befreiung von der Verfahrenshilfe

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer, der Präsident des Disziplinarrates und seine Stellvertreter, der Kammeranwalt, und seine Stellvertreter und die Anwaltsrichter beim OGH und die Mitglieder des Ausschusses nach 10jähriger Zugehörigkeit sind von der Bestellung gem. § 27 GO befreit.

Als Bestellungsfall im Rahmen der Verfahrenshilfe zählt jede Teilnahme an einer Ausschuss-Sitzung oder einer Sitzung des ÖRAK für Ausschussmitglieder und jede Teilnahme an einer Verhandlung des Disziplinarrates für Disziplinarräte. Als halber Bestellungsfall im Rahmen der Verfahrenshilfe für den ausbildenden Rechtsanwalt zählt jede Teilnahme seines Rechtsanwaltsanwärters an einer Ausschuss-Sitzung oder einer Sitzung des ÖRAK für Ausschussmitglieder und jede Teilnahme an einer Verhandlung des Disziplinarrates für Disziplinarräte

- (2) Kammermitglieder werden ab dem für sie gemäß § 26 Z 3. der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A gültigen Pensionsantrittsalters über Antrag ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten von der Bestellung in der Verfahrenshilfe befreit.
- (3) Kammermitglieder, die durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder aus anderen erheblichen Gründen an der Berufsausübung ernstlich behindert sind, sind für die Dauer dieser Behinderung oder für den Einzelfall von der Bestellung in Verfahrenshilfesachen befreit.
- (4) Im Falle der gänzlichen oder teilweisen Befreiung von der Leistung der Umlage gemäß § 53 Abs 2 Z 4 lit. a und b RAO iVm §§ 20 und 21 Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A ist der Rechtsanwalt und die Rechtsanwältin für denselben Zeitraum von der Verfahrenshilfe zu befreien.
- (5) Personen, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht der Sozialversicherungspflicht in Österreich unterliegen, sind von der Verfahrenshilfe befreit.

VII. Ausfertigungen

§ 30

Beschlüsse in Bescheidform

- (1) Beschlüsse des Ausschusses, die in Form von Bescheiden ergehen, sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Parteien (§ 8 AVG), die sich durch den Bescheid einer Abteilung beschwert erachten, können binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Vorstellung an den Ausschuss erheben. Darüber entscheidet der Ausschuss.

§ 31

Ausfertigung der Entscheidungen und Urkunden

- (1) Vom Präsidenten oder Präsidenten-Stellvertretern sind eigenhändig nachstehende Ausfertigungen zu unterschreiben:
 - a) die Beschlüsse über die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste;
 - b) die Praxisbestätigung für Rechtsanwaltsanwärter
 - c) Vertragsurkunden;
 - d) Rückstandsausweise und die Vollstreckbarkeitsklausel;
 - e) die Legitimationsurkunden der Rechtsanwaltsanwärter und die Beglaubigungsurkunden der Rechtsanwaltsgehilfen.
- (2) Alle übrigen Ausfertigungen werden im Namen des Präsidenten oder des Präsidenten-Stellvertretern von einem dazu bestellen Angestellten der Kammerkanzlei mit dem Beisatz "für die Richtigkeit der Ausfertigung" unterschrieben, sofern der Präsident oder der Präsidenten-Stellvertreter nicht eigenhändig zeichnet.

VIII. Kammerbeiträge

§ 32

Deckung des Aufwandes

- (1) Zur Deckung des Aufwandes der Rechtsanwaltskammer hat jedes Kammermitglied einen von der Plenarversammlung festzusetzenden Kammerbeitrag zu leisten. So lange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen und die Höhe der zuletzt beschlossenen Beitragsordnung auch für das Folgejahr.
- (2) In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann die Stundung, Ermäßigung, Abschreibung oder die Abstattung des Kammerbeitrages in Raten durch den Ausschuss bewilligt werden.

§ 33

Geldgebarung

- (1) Die Geldgebarung der Kammer besorgt ein damit beauftragter Angestellter der Kammerkanzlei unter der Aufsicht des Präsidenten und des Ausschusses.
- (2) Am Ende eines jeden Jahres ist dem Ausschuss eine Abrechnung zu legen.
- (3) Die von der Plenarversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben die Gebarung der allgemeinen Kammermittel und die Gebarung der Versorgungseinrichtung zu prüfen und der Plenarversammlung über das Ergebnis zu berichten.

IX Schlussbestimmungen

§ 34

Kundmachungen

(1) Kundmachungen nach den §§ 5 Abs.5 und 21 RAO erfolgen auf Kosten der Rechtsanwälte, die sie betreffen.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Mit Ausnahme des § 29 Abs 2 und 4 tritt diese Geschäftsordnung mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 29 Abs 2 und 4 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft; bis zum 31. Dezember 2017 ist § 29 Abs 2 und 4 der Geschäftsordnung in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 16. Oktober 2014 weiterhin anzuwenden.

Beschlossen in der Plenarversammlung vom 19.10.2017, genehmigt durch Bescheid des BMJ GZ BMJ_Z16.108/0002-I 6/2017 vom 31.10.2017, kundgemacht auf der Homepage des ÖRAK www.rechtsanwaelte.at und der Homepage der RAK NÖ www.raknoe.at am 06.11.2017, geändert durch Beschluss vom 15.10.2020, kundgemacht auf der Homepage des ÖRAK www.rechtsanwaelte.at am 16.10.2020 und genehmigt durch das BMJ GZ 2020-0.682.503